

Kurzinfo Gewässerunterhaltungsgebühr und Ausfüllhilfe des Erklärungsbogens

Was genau bedeutet eigentlich Gewässerunterhaltung?

Recklinghausen wird von einer Vielzahl von Bächen und Gräben (in der Folge Gewässer genannt) durchzogen. Hierzu gehören zum Beispiel die Wambecke in Stuckenbusch, der Quellbach in Röllinghausen, der Bärenbach in König-Ludwig, der Grullbach in Hochlarmark, der Burggraben in Speckhorn, der Bockholter Bach, der Esseler Bruchgraben und der Oberlauf des Suderwicher Baches. Alle diese Gewässer und ihre Nebenläufe sorgen dafür, dass die auf das Stadtgebiet niedergehenden Regenfälle abfließen können, ohne größere Schäden anzurichten.

Dies gilt auch für Regenwasser, welches von befestigten Flächen über die Kanalisation abgeleitet wird. Bei starken Regenfällen wird an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Regenwasser aus der Kanalisation nach vorheriger Reinigung in Gewässer abgeleitet. In Recklinghausen erfolgen solche Ableitungen in Gewässer zum Beispiel durch Regenwasserbehandlungsanlagen in Suderwich, in Essel, in Speckhorn, in Hochlar, in Hillerheide und in Grullbad.

Damit die Gewässer in der Lage sind, für einen ordnungsmäßigen Wasserabfluss zu sorgen, müssen sie regelmäßig gepflegt (unterhalten) werden. Hierzu gehört es im Wesentlichen, die Uferböschungen zweimal im Jahr zu mähen, Abflusshindernisse wie Müll und Laubansammlungen zu beseitigen, Sand- und Bodenablagerungen aus der Gewässersohle zu entfernen und Sträucher, Hecken und Bäume im Uferbereich so zurück zu schneiden, dass der Abfluss im Gewässer jederzeit gewährleistet ist.

Diese Arbeiten dienen letztlich allen Grundstücken im Stadtgebiet und nicht nur den direkten Uferanliegern.

Wer führt diese Arbeiten durch und wie werden sie bisher finanziert?

Insgesamt gibt es vier Träger, welche die Unterhaltungsarbeiten durchführen. Der Wasser- und Bodenverband Marl-Ost unterhält die Gewässer in Speckhorn und Bockholt. Der Wasser- und Bodenverband Dattelner-Mühlenbach die Gewässer in Essel und Becklem. Die Emschergenossenschaft den Hellbach, den Unterlauf des Breuskesmühlenbach, den unteren Bärenbach und den Suderwicher Bach. Die Stadt Recklinghausen unterhält alle anderen Gewässer im Emschereinzugsgebiet.

Alle anfallenden Kosten der Wasser- und Bodenverbände und der Emschergenossenschaft für die Gewässerunterhaltung werden an die Stadt weitergereicht, die diese wiederum aus dem allgemeinen Haushalt bezahlt. Durch die unterschiedliche Höhe der einzelnen Beiträge ergeben sich je Verbandsgebiet unterschiedliche Gebühren.

Was ändert sich und warum?

Im Ruhrgebiet und somit auch in Recklinghausen war ein Teil der Gewässer technisch ausgebaut und mit einer Betonsohle versehen, um dort auch Abwasser aus Haushalten, Gewerbe und Industrie ein- und ableiten zu können. Die Unterhaltung dieser Gewässer wurde ausschließlich über die Abwassergebühr finanziert. Durch die inzwischen voranschreitende Renaturierung der Schmutzwasserbäche und ihre Umwandlung in saubere, natürliche Gewässer kann der Betrag, der bisher für die Unterhaltung dieser Abschnitte aufgewendet wurde, nicht mehr über die Abwassergebühr refinanziert werden. Stattdessen erhöht dieser Betrag die Gewässerunterhaltungskosten und belastet somit den allgemeinen Haushalt. Um den Haushalt in diesem Bereich dauerhaft zu sichern, hat der Rat der Stadt Recklinghausen im Dezember 2012 beschlossen, von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Kosten der Gewässerunterhaltung auf die Grundstückseigentümer umzulegen.

Die neue Gewässerunterhaltungsgebühr wird erstmalig ab dem 1.1.2015 von allen Grundstückseigentümern erhoben werden.

Wie viel muss ich künftig für die Gewässerunterhaltung bezahlen?

Eine genaue Kalkulation für das Jahr 2015 kann erst erfolgen, wenn die Daten aus den Erklärungsbögen ausgewertet worden sind. Auf Basis einer groben Vorabkalkulation ergibt sich eine Gebühr je nach Einzugsgebiet von:

0,60 EUR bis 2,60 EUR pro 100 m² und Jahr für versiegelte/bebaute Flächen

0,09 EUR bis 0,37 EUR pro 100 m² und Jahr für Gärten, Wiesen und Weiden

0,07 EUR bis 0,30 EUR pro 100 m² und Jahr für Waldflächen

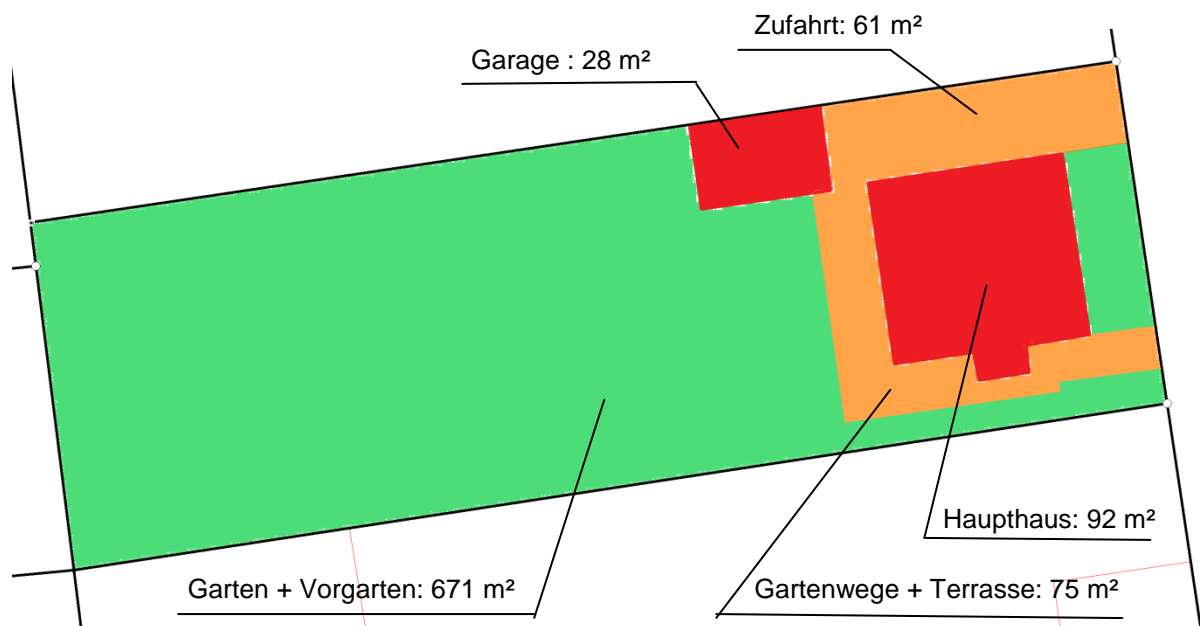
Für einen Musterhaushalt mit 130 m² versiegelter Fläche und 370 m² Garten ergibt sich je nach Gebiet des Grundstücks eine Gebühr von 1,11 EUR bis 4,75 EUR pro Jahr.

Warum muss ich einen Erklärungsbogen ausfüllen, habe ich das nicht schon für die Niederschlagswassergebühr gemacht?

Im Jahr 2005 wurde die alte Abwassergebühr vom Mischwassermaßstab auf den getrennten Maßstab für Schmutz- und Regenwasser umgestellt. Hierbei mussten alle Grundstückseigentümer einen ähnlichen Erklärungsbogen ausfüllen. Im Unterschied zu heute wurden aber nicht die Eigentümer aller Grundstücke in Recklinghausen angeschrieben, sondern nur die Eigentümer von Grundstücken mit einem Kanalanschluss. Auch sind diesmal alle Teile (unterschieden nach bebaut/befestigt, Wald und sonstige Flächen wie Gartenfläche, Wiesen und Weiden) des gesamten Flurstücks anzugeben. Darüber hinaus sind die Daten der alten Erhebung jetzt fast zehn Jahre alt.

Wie fülle ich den Erklärungsbogen aus?

Beispiel: Musterstraße 5
 Flur **547**, Flurstück **170**
 Gesamtfläche: **927 m²** } bitte den Hausunterlagen entnehmen



Die bebaute und/oder befestigte Fläche ergibt sich zu:

Zufahrt (61 m²) + Gartenwege + Terrasse (75 m²) + Garage (28 m²) + Haupthaus (92 m²) = 256 m²

Die sonstigen Flächen entsprechen den Grünflächen des Gartens: Garten + Vorgarten = 671 m²

Die Waldfläche beträgt in unserem Beispiel:

Summe (= Gesamtfläche Flurstück) 0 m²
 927 m²

Die ermittelten Werte sind in den Erklärungsbogen zu übertragen:

Flur	547	Flurstück	170	Gesamtfläche Flurstück	927 ,00 m ²
bebaute und/oder bef.Fläche	256 ,00 m ²	sonstige Flächen	671 ,00 m ²	Wald	0 ,00 m ²

Welche Fläche zählt wozu?

(I) Unter einer bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere

durch die Bebauung mit Gebäuden und/oder die Befestigung mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteine, Rasengittersteine, Schotter usw. erfolgt.

(II) Als Waldgrundstücksfläche gilt die Fläche, die im amtlichen Liegenschaftskataster der Stadt Recklinghausen als Waldfläche, Laub-, Nadel-, oder Mischwaldfläche oder als Gehölzfläche ausgewiesen ist.

(III) Sonstige Grundstücksflächen sind alle Grundstücksflächen, die nicht den Flächen nach den Absätzen (I) und (II) zuzuordnen sind, insbesondere Acker-, Weiden-, und Wiesenflächen.